Beschlussvorlage 2026/0968

Bearbeiter: Finanzverwaltung

Beratungsfolge	**Termin**		
Gemeinderat	25.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Städtebauförderung – Wegfall der allgemeinen Zustimmungen ab 2027; Zuwendungsantrag für die Beratungsleistungen 2027 bis 2029

Sachverhalt:

Die Regierung von Mittelfranken hat die Städtebauförderkommunen am 19.03.2026 und erneut am 14.09.2026 über die Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) informiert. Ab dem 01.01.2027 sind allgemeine Zustimmungen für wiederkehrende Maßnahmen nicht mehr zulässig.

Maßnahmen, die bisher auf dieser Grundlage durchgeführt und nur über den jährlichen Verwendungsnachweis abgerechnet wurden, benötigen künftig eine Bewilligung. Eine Abrechnung ausschließlich über den Verwendungsnachweis ist ab 2027 nicht mehr möglich.

Für diese Maßnahmen ist rechtzeitig vor Beginn des Förderzeitraums 2027 ein Zuwendungsantrag bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen. Die Regierung empfiehlt eine Laufzeit von drei bis fünf Jahren mit einer geschätzten Gesamtauftragssumme. Dem Antrag sind beizufügen:

- Antrag nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO
- Beschluss des Gremiums über die Durchführung der Maßnahme
- Angabe des gewählten Zeitraums

Die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften ist durch die Kommune sicherzustellen.

Betroffene Maßnahmen
Betroffen sind beim Markt Bechhofen die Beratungsleistungen für Maßnahmen der Städtebauförderung (Sanierungsberatung). Die Verwaltung schlägt einen Zeitraum von drei Jahren (2027 bis 2029) mit einer geschätzten Gesamtauftragssumme von 30.000 € vor, also rund 10.000 € je Jahr. Es ist sicherzustellen, dass die Beauftragung des Sanierungsberaters vergaberechtlich für den gesamten Zeitraum gedeckt ist.

Das Kommunale Fassadenprogramm wurde mit Ablauf des 31.12.2025 eingestellt. Die zwei noch laufenden Fälle werden voraussichtlich 2026 abgeschlossen und über den Verwendungsnachweis 2026 mit der Regierung abgerechnet. Ein Zuwendungsantrag ist hierfür nicht erforderlich. Sollte sich ein Fall in das Jahr 2027 verzögern, wäre dafür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen.

Die Ausgaben und die erwarteten Zuwendungen sind im Haushalt 2027 und in der Finanzplanung für 2028 und 2029 zu veranschlagen. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Bewil-

ligungsbescheid der Regierung von Mittelfranken. Ohne Bewilligung können die Ausgaben ab 2027 nicht mehr gefördert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt die Durchführung der Maßnahme „Beratungsleistungen für Maßnahmen der Städtebauförderung“ für den Zeitraum 2027 bis 2029 mit einer geschätzten Gesamtauftragssumme von 30.000 €. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuwendungsantrag nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn des Förderzeitraums 2027 bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen. Die Mittel sind im Haushalt 2027 und in der Finanzplanung 2028 und 2029 zu veranschlagen.